

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 248.

Leipzig, Montag den 25. Oktober 1909.

76. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Württembergischer Buchhändler-Verein.

Verkaufsordnung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1907 und ergänzt am 21. Juni 1909.

I. Allgemeine Verkaufsbestimmungen.

§ 1. Auf Zeitschriften, Schulbücher und Lehrmittel darf keinerlei Skonto gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.

Im Sinne dieses Paragraphen sind zu verstehen:

- a) unter Zeitschriften alle periodischen Publikationen, die jährlich 12mal oder öfter erscheinen,
- b) unter Schulbüchern alle in öffentlichen und privaten Schulen mit Ausnahme der Hochschulen eingeführten Bücher,
- c) unter Lehrmitteln nur die, welche durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind und als solche nach § 4 der Verkaufsordnung des Börsenvereins zu den Gegenständen des Buchhandels gehören.

§ 2. Bei Verkäufen im Gesamtbetrag von weniger als zehn Mark darf keinerlei Skonto gewährt werden.

§ 3. Bei Verkäufen, die nicht unter §§ 1 und 2 fallen, kann gegen Barzahlung oder Zahlung innerhalb 4 Wochen ein Skonto von 2% gewährt werden. Der gleiche Skonto von 2% darf unter Einhaltung von § 1 auch solchen Kunden gewährt werden, die im Laufe eines halben Jahres für M. 100.— und mehr beziehen und ihre halbjährliche Rechnung spätestens 3 Monate nach Empfang begleichen.

§ 4. Die Verkaufspreise der gebundenen Schulbücher werden alljährlich vor Beginn der Schulsemester von den dem Vereine angehörigen Sortimentern eines Ortes gemeinschaftlich festgestellt*.)

§ 5. Weder Rabatt noch Skonto darf in irgendwelcher Form öffentlich angekündigt werden.

§ 6. Nichtbuchhändlerische Vereinigungen (Konsumvereine, Beamten-, Offiziersvereine) unterliegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3, wie jede andere Privatkundschaft.

§ 7. Von den vorstehenden Bestimmungen werden Gegenstände des Buchhandels, soweit sie antiquarisch sind oder zum Restbuchhandel gehören, nicht berührt.

*.) Anmerkung zu § 4: Die Bestimmungen der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum vom 9. Mai 1909, insbesondere § 4 bis 7, haben dabei maßgebend zu sein.

II. Besondere Rabattbestimmungen

für den Verkehr mit öffentlichen Behörden und Bibliotheken.

§ 8. An Behörden und solche Bibliotheken, die aus städtischen oder staatlichen Mitteln unterhalten werden, darf auf alle Lieferungen ein Skonto bis zu 5% gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind die 13mal und öfter jährlich erscheinenden Zeitschriften, Schulbücher und solche Artikel, auf die der Buchhändler weniger als 25% Rabatt erhält, weil auf diese Ausnahmen auch den Behörden ic. keinerlei Skonto gewährt werden darf.

§ 9a. Den großen Bibliotheken, die einen jährlichen Vermehrungsfonds von mindestens M. 000.— haben — es sind das z. Bt. in Württemberg: die Kgl. Landesbibliothek, die Bibliothek der Kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die Bibliothek der Kgl. technischen Hochschule in Stuttgart und die Bibliothek der Landesuniversität in Tübingen — wird auf alle Bezüge von Büchern usw., die im Deutschen Reich, Österreich und der Schweiz erschienen sind, ein Rabatt von 7½% gewährt, mit Ausnahme der 13mal und öfter im Jahr erscheinenden Zeitschriften, Schulbücher und solcher Artikel, auf die der Buchhändler weniger als 25% Rabatt erhält.

§ 9b. Den Handbibliotheken der Seminare und Institute der Kgl. technischen Hochschule zu Stuttgart und der Landesuniversität zu Tübingen wird auf ihre Bezüge dagegen nur ein Rabatt von 5% gewährt, mit Ausnahme der 13mal und öfter jährlich erscheinenden Zeitschriften, Schulbücher und solcher Artikel, auf die der Buchhändler weniger als 25% Rabatt erhält.

§ 10. Die Bestimmungen § 8 und 9a und b beruhen auf besonderer Vereinbarung mit den Kgl. württembergischen Ministerien und haben mit Wirkung vom 1. April 1907 ab zu gelten.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.
b = das Werk wird nur bar gegeben.

n vor dem Einbandspreis = der Einband wird nicht oder nur verfürzt rabattiert, oder der Rabattsatz vom Verleger nicht mitgeteilt. Bei den mit n.n. u. n.n.n. bezeichneten Preisen ist eine Gebühr für die Beforgung berechtigt.

Preise in Mark und Pfennigen.

C. S. Bed'sche Verlagsbuchh. (Oskar Bed) in München.

Matthias, Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr. Adf.: Wie erziehen wir unsern Sohn Benjamin? Ein Buch f. deutsche Väter u. Mütter. 7. verb. Aufl. (XVI, 297 S.) 8°. '10.

Geb. in Leinw. 4. —